



Pensionskasse

der Genossenschaftsorganisation VVaG

Tarif BUZ4

**Besondere Versicherungsbedingungen
(Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)**



Inhaltsverzeichnis

BUZ4..... 3



1. Für jedes stimmberechtigte versicherte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ4-Renten) versichert werden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherten und wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Eine Versicherung kann nur in Ergänzung zu einem Hauptvertrag abgeschlossen werden. Als Hauptvertrag wird nur ein eigener Vertrag mit laufender Beitragszahlung anerkannt.
2. Als monatliche BUZ4-Renten können folgende alternative Festbeträge versichert werden: 250 EUR, 500 EUR, 750 EUR, 1.000 EUR, 1.250 EUR oder 1.500 EUR. Eine Aufstockung kann seitens des Versicherten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen und wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Die Höchstgrenze von 1.500 EUR bzw. 30 % des jeweiligen monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes des Versicherten darf jedoch nicht überschritten werden. Als monatliches steuerpflichtiges Bruttogehalt gilt das arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige monatliche Bruttogehalt. Als Festbetrag kann zudem höchstens der Betrag versichert werden, bei dem hinsichtlich des erforderlichen Beitrags sichergestellt ist, dass die Beiträge, die auf die im Hauptvertrag versicherte Altersrente entfallen, stets mehr als 50 % des Gesamtbeitrages für den Hauptvertrag und BUZ4-Vertrag betragen.
3. Wird durch eine Reduzierung des monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes (z. B. Teilzeitbeschäftigung) die versicherbare Höchstgrenze der BUZ4-Rente von 30 % des monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes überschritten, ist der Versicherte verpflichtet, dies der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine entsprechende Herabsetzung der versicherten Leistungen vorgenommen. In der Vergangenheit zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet. Unterlässt der Versicherte eine entsprechende Mitteilung an die Kasse, so gilt im Leistungsfall die BUZ4-Rente als versichert, die zum Zeitpunkt der Reduzierung des Bruttogehaltes gemäß Nummer 2 versicherbar gewesen wäre. In diesem Fall werden die für diesen Zeitraum zuviel bezahlten Beiträge wieder erstattet.
4. Die Monatsbeiträge betragen:

| Eintrittsalter | Für 250 EUR | Für 500 EUR | Für 750 EUR |
|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | mtl. BUZ4 Rente | mtl. BUZ4 Rente | mtl. BUZ4 Rente |
| | EUR | EUR | EUR |
| 20 | 7,20 | 14,30 | 21,50 |
| 21 | 7,40 | 14,80 | 22,20 |
| 22 | 7,60 | 15,20 | 22,80 |
| 23 | 7,80 | 15,70 | 23,50 |
| 24 | 8,10 | 16,20 | 24,20 |
| 25 | 8,30 | 16,60 | 25,00 |
| 26 | 8,60 | 17,10 | 25,70 |
| 27 | 8,80 | 17,60 | 26,50 |
| 28 | 9,10 | 18,20 | 27,20 |
| 29 | 9,30 | 18,70 | 28,00 |
| 30 | 9,60 | 19,20 | 28,80 |
| 31 | 9,90 | 19,80 | 29,60 |
| 32 | 10,20 | 20,30 | 30,50 |
| 33 | 10,40 | 20,90 | 31,30 |



| Eintrittsalter | Für 250 EUR mtl. BUZ4 Rente | Für 500 EUR mtl. BUZ4 Rente | Für 750 EUR mtl. BUZ4 Rente |
|----------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| 34 | 10,70 | 21,40 | 32,20 |
| 35 | 11,00 | 22,00 | 33,00 |
| 36 | 11,30 | 22,60 | 33,80 |
| 37 | 11,60 | 23,10 | 34,70 |
| 38 | 11,80 | 23,70 | 35,50 |
| 39 | 12,10 | 24,20 | 36,30 |
| 40 | 12,40 | 24,70 | 37,10 |
| 41 | 12,60 | 25,30 | 37,90 |
| 42 | 12,90 | 25,80 | 38,80 |
| 43 | 13,20 | 26,40 | 39,60 |
| 44 | 13,50 | 27,00 | 40,50 |
| 45 | 13,80 | 27,60 | 41,50 |
| 46 | 14,10 | 28,30 | 42,40 |
| 47 | 14,50 | 28,90 | 43,40 |
| 48 | 14,80 | 29,60 | 44,40 |
| 49 | 15,20 | 30,30 | 45,50 |
| 50 | 15,50 | 31,00 | 46,50 |

| Eintrittsalter | Für 1.000 EUR mtl. BUZ4 Rente | Für 1.250 EUR mtl. BUZ4 Rente | Für 1.500 EUR mtl. BUZ4 Rente |
|----------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| 20 | 28,70 | 35,90 | 43,00 |
| 21 | 29,60 | 37,00 | 44,30 |
| 22 | 30,50 | 38,10 | 45,70 |
| 23 | 31,40 | 39,20 | 47,10 |
| 24 | 32,30 | 40,40 | 48,50 |
| 25 | 33,30 | 41,60 | 49,90 |
| 26 | 34,30 | 42,80 | 51,40 |
| 27 | 35,30 | 44,10 | 52,90 |
| 28 | 36,30 | 45,40 | 54,50 |
| 29 | 37,40 | 46,70 | 56,00 |
| 30 | 38,40 | 48,00 | 57,60 |



| Eintrittsalter | Für 1.000 EUR | Für 1.250 EUR | Für 1.500 EUR |
|----------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | mtl. BUZ4 Rente EUR | mtl. BUZ4 Rente EUR | mtl. BUZ4 Rente EUR |
| 31 | 39,50 | 49,40 | 59,30 |
| 32 | 40,60 | 50,80 | 60,90 |
| 33 | 41,80 | 52,20 | 62,60 |
| 34 | 42,90 | 53,60 | 64,30 |
| 35 | 44,00 | 55,00 | 66,00 |
| 36 | 45,10 | 56,40 | 67,70 |
| 37 | 46,20 | 57,80 | 69,30 |
| 38 | 47,30 | 59,20 | 71,00 |
| 39 | 48,40 | 60,50 | 72,60 |
| 40 | 49,50 | 61,90 | 74,20 |
| 41 | 50,60 | 63,20 | 75,90 |
| 42 | 51,70 | 64,60 | 77,50 |
| 43 | 52,80 | 66,10 | 79,30 |
| 44 | 54,00 | 67,50 | 81,10 |
| 45 | 55,30 | 69,10 | 82,90 |
| 46 | 56,60 | 70,70 | 84,80 |
| 47 | 57,90 | 72,40 | 86,80 |
| 48 | 59,20 | 74,10 | 88,90 |
| 49 | 60,60 | 75,80 | 91,00 |
| 50 | 62,00 | 77,50 | 93,10 |

Im Falle einer Aufstockung nach Nummer 2 ermittelt sich der zusätzliche Monatsbeitrag für die Aufstockungsrente als Differenz des Monatsbeitrages der Monatsrente nach Aufstockung und des Monatsbeitrages der Monatsrente vor Aufstockung. Hierbei ist jeweils das Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Aufstockung anzuwenden. Der Monatsbeitrag für den Rententeil vor der Aufstockung bleibt unverändert.

Als Eintrittsalter gilt das bürgerliche Alter des Versicherten am 01.01. des Eintritts- bzw. des Jahres der Aufstockung, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

- Die Zahlung der BUZ4-Rente erfolgt, wenn und solange Berufsunfähigkeit gemäß Artikel 9 b) der Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag vorliegt. Berufsunfähig ist der Versicherte demnach, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann (§ 172 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Die Berufsunfähigkeit ist durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Kasse nachzuweisen. Den Nachweis der Berufsunfähigkeit kann der Versicherte auch durch Vorlage seines Rentenbescheides eines Trägers der deutschen Rentenversicherung über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit führen; in diesem Falle gelten die Voraussetzungen



der Berufsunfähigkeit für die Dauer der Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch einen Träger der deutschen Rentenversicherung als erfüllt. Die BUZ4-Rente endet spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Leistungsvoraussetzungen erfüllt worden sind und die BUZ4-Rente beantragt worden ist. Hinterbliebenenrenten werden nicht gezahlt.

6. Die BUZ4-Versicherung erlischt bei deren Kündigung oder mit Vollendung des 62. Lebensjahres ohne Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Ferner erlischt die BUZ4-Versicherung bei Beitragsfreistellung des Hauptvertrages, wenn keine Anwartschaft auf Altersrente in mindestens der Höhe der versicherten BUZ4-Leistung besteht.
7. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag, soweit sie auf die BUZ4-Versicherung anwendbar sind.
8.
 - a) Mit dem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Inkassokosten b), Verwaltungskosten c) und anlassbezogene Kosten e). Die Inkasso- und Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen werden nicht erhoben, Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen werden von der Kasse nicht gewährt. Auch Beiträge für die Mitgliedschaft werden von der Kasse nicht erhoben.
 - b) Die Inkassokosten umfassen alle Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Versicherungen und Kosten, die mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen, z.B. Ausfertigung von Vertragsunterlagen und Einrichtung des Vertrages, Erstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Beitragseinzug mit Rentenberechnung, Sach- und Materialkosten. Die Kasse belastet den Versicherungsvertrag mit Inkassokosten in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.
 - c) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages. Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Vertrag belastet mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags. Ab Beginn der Rentenzahlung wird der Vertrag belastet mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.
 - d) Die Höhe der einkalkulierten Inkasso- und Verwaltungskosten kann dem Technischen Geschäftsplan der Kasse entnommen werden.
 - e) Zusätzlich entstehen Kosten bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, und zwar in Höhe der im Technischen Geschäftsplan der Kasse festgelegten Beträge.
 - f) Über die Buchstaben a) bis e) hinaus entstehen nur dann Kostenbelastungen, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.
9. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelung in § 9 Nummer 4 der Satzung beteiligt.
10. Der Versorgungsausgleich aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans. Der Ausgleichswert beträgt 50 % des Ehezeitanteils. Es erfolgt ausschließlich eine interne Teilung. Diese hat eine Rentenkürzung der Ansprüche des versicherten Mitglieds in dessen Haupttarif zur Folge. Der Hauptvertrag kann dabei maximal bis auf den Wert „0“ gekürzt werden. Die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben durch den Versorgungsausgleich unberührt. Das von der versorgungsberechtigten Person erworbene Anrecht wird als eigenes Anrecht ausschließlich im Haupttarif fortgeführt. Die Kosten der Teilung werden auf das Mitglied und die versorgungsausgleichsberechtigte Person verteilt.
11. Dieser Tarif kann ab dem 20.10.2015 als Zusatzversicherung zu einem Hauptvertrag gewählt werden.



„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.03.2016; Geschäftszeichen: VA 12 -
I 5003 - 2219 - 2016/0002